

Berufsbildende Schulen Wesermarsch



Leitfaden und Nutzungsordnung für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

der

Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wesermarsch

vier Schulstandorte - eine Schule

Schulstandort Brake

Gerd-Köster-Str. 4, 26919 Brake

Schulstandort Nordenham

Pestalozzistraße 11, 26954 Nordenham

Schulstandort Elsfleth

c/o Maritimes Kompetenzzentrum GmbH

An der Weinkaje 1, 26931 Elsfleth

Schulstandort Elsfleth

Rittersweg 5, 26931 Elsfleth

Stand 12. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Teil A: Pädagogisch-didaktischer Leitfaden | 3 |
| 1. Präambel..... | 3 |
| 2. Zielsetzung..... | 3 |
| 3. Geltungsbereich..... | 3 |
| 4. Leitgedanke und Wertebezug | 3 |
| 5. Chancen und Einsatzfelder von KI | 4 |
| 6. Verantwortlichkeiten..... | 4 |
| 7. Datenschutz und Datensicherheit..... | 4 |
| 8. Kennzeichnungspflicht | 4 |
| 9. Pädagogische Leitplanken..... | 4 |
| 10. Qualitätsentwicklung und Evaluation | 5 |
| Teil B: Verbindliche Nutzungsordnung (Anlage zur Schulordnung) | 6 |
| 1. Grundsätze der Nutzung | 6 |
| 2. Zulässiger und unzulässiger Einsatz..... | 6 |
| 3. Kennzeichnungspflicht | 6 |
| 4. Datenschutz und Datensicherheit..... | 6 |
| 5. Leistungsnachweise und Prüfungen..... | 6 |
| 6. Evaluation und Inkrafttreten | 7 |

Teil A: Pädagogisch-didaktischer Leitfaden

1. Präambel

Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Wesermarsch verstehen den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) als einen zentralen Bestandteil moderner Bildungsarbeit und digitaler Schulentwicklung. KI-Systeme können dazu beitragen, Lernprozesse zu individualisieren, Lehrkräfte in der Unterrichts- und Verwaltungsarbeit zu entlasten und unsere Schüler:innen auf eine zunehmend digitalisierte Arbeits- und Lebenswelt vorzubereiten.



Der vorliegende Leitfaden dient der Sicherstellung eines verantwortungsbewussten, rechtssicheren (DSGVO¹ & AI Act² & Urheberrecht³) und pädagogisch sinnvollen Umgangs mit KI-Systemen.

2. Zielsetzung

Ziel dieses Leitfadens ist es, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Wesermarsch zu strukturieren, zu fördern und zugleich verbindliche Leitplanken für eine reflektierte, datenschutzkonforme und chancengerechte Nutzung zu schaffen.

KI wird dabei als unterstützendes Werkzeug verstanden, das pädagogisches Handeln sinnvoll ergänzt, jedoch weder ersetzt noch eigenverantwortlich steuert. Der Einsatz von KI hat stets assistierenden Charakter. So dürfen eigenständige pädagogische, leistungsbezogene oder personenbezogene Entscheidungen nicht auf KI-Systeme übertragen werden (vgl. Art. 22 EU-DSGVO).

3. Geltungsbereich

| KI-System | Link |
|--|---|
|  fobizz | https://fobizz.com/de/ |
|  AIS.chat | https://app.ais-chat.schule |

4. Leitgedanke und Wertebezug

Das Handeln im Kontext des KI-Einsatzes orientiert sich am Leitbild der Berufsbildenden Schulen Wesermarsch. Im Vordergrund stehen dabei die Werte

- Selbstentwicklung der Persönlichkeit,
- Verantwortung und aktives Lernen,
- Technologie und Innovation,
- Praxisnähe und Digitalisierung,
- Kompetenzen und Entwicklung sowie
- Ganzheitlichkeit und Anpassungsfähigkeit.

Die Schule fördert damit die Fähigkeit der Lernenden, technologische Entwicklungen kritisch zu reflektieren, eigenverantwortlich zu handeln und KI als Instrument zur Unterstützung ihres Lern- und Arbeitsprozesses zu nutzen.

¹ vgl. <https://dsgvo-gesetz.de/>

² vgl. <https://ai-act.law.eu/de/>

³ vgl. https://www.dpma.de/service/schutzrechte_kurz_erklaert/urheberrecht/

5. Chancen und Einsatzfelder von KI

Der Einsatz von KI dient insbesondere der

- individuellen Förderung von Lernprozessen (z. B. adaptive Lernumgebungen, Lernstandsanalysen),
- Unterstützung bei der Unterrichtsvorbereitung und -durchführung (z. B. Ideenfindung, Differenzierung, Text- oder Aufgabenentwicklung),
- Verbesserung der Kommunikation und Dokumentation (z. B. Protokollierung, Strukturierung von Informationen),
- Förderung der Kreativität und Problemlösekompetenz,
- Entlastung bei Verwaltungs- und Routineaufgaben (z. B. Terminplanung, Textprüfung),
- Reflexion und Analyse komplexer Inhalte im Sinne kritischer Medienkompetenz.

6. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitung trägt Sorge für datenschutzkonforme Rahmenbedingungen und die fortlaufende Überprüfung der Regelungen.

Der/die Datenschutzbeauftragte unterstützt bei der Einhaltung rechtlicher Vorgaben gemäß DSGVO und AI Act.

Alle Lehrkräfte, die KI-Systeme nutzen, setzen diese reflektiert und verantwortungsbewusst ein. Sie prüfen die Ergebnisse auf Richtigkeit und Plausibilität und führen die Schüler:innen schrittweise an den kritischen Umgang mit KI heran.

Bei der Nutzung von KI-Systemen im Unterricht wahren Lehrkräfte ihre aktive und präventive Aufsichtspflicht kontinuierlich. Sie stellen sicher, dass datenschutzrechtliche Vorgaben jederzeit eingehalten werden.

7. Datenschutz und Datensicherheit

Der Einsatz von KI-Systemen hat stets unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

- Die Eingabe personenbezogener Daten (z. B. Namen, Noten, Kontaktdaten) in offene KI-Systeme ist unzulässig.
- Soweit möglich, ist auf datenschutzkonforme Plattformen (AIS.chat & fobizz) zurückzugreifen.
- Bei der Nutzung offener Systeme (z. B. ChatGPT, Copilot, Gemini, Perplexity) ist sicherzustellen, dass keine identifizierenden oder sensiblen Daten übermittelt werden.
- Zuwiderhandlungen stellen eine Straftat dar und werden entsprechend verfolgt.

8. Kennzeichnungspflicht

Es besteht eine Verpflichtung zur Kennzeichnung der Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Erstellung schulischer Leistungen oder unterrichtsrelevanter Materialien. Die Fachgruppen bzw. Bildungsganggruppen entscheiden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über die Form der Kennzeichnung.

9. Pädagogische Leitplanken

Der Einsatz von KI soll didaktisch begründet und lernförderlich erfolgen.

- KI darf nicht dazu führen, dass eigenständiges Denken, kreative Leistung oder soziale Interaktion verdrängt werden.
- Ziel ist die Stärkung von Medien- und Urteilskompetenz, nicht die Delegation des Lernens an Maschinen.
- KI darf als Impulsgeber, Unterstützung und Reflexionsinstrument eingesetzt werden, nicht jedoch als Ersatz für persönliche Leistung.

10. Qualitätsentwicklung und Evaluation

Schule entwickeln (S1-S5)

Im Rahmen der Kernaufgabe S1 („Leitbild entwickeln und implementieren“) wird der Einsatz von Künstlicher Intelligenz als fester Bestandteil einer zukunftsgerichteten Schulentwicklung verstanden.

Unter S2 und S3 („Strategie und Ziele abstimmen“, „Schulprogramm fortschreiben“) wird die Integration von KI als strategisches Ziel in den Schulentwicklungsplan aufgenommen. Projekte und Maßnahmen (S5) werden im Rahmen des Arbeitskreises KI@BBSWM koordiniert und jährlich evaluiert.

Bildungsangebote gestalten (B1-B15)

Im Bereich der Bildungsangebote gestaltet die Schule den Einsatz von KI systematisch entlang der Kernaufgaben des Unterrichtsprozesses. KI unterstützt insbesondere die Unterrichtsplanung (B1), Materialerstellung (B2) und Durchführung (B4). Dabei können KI-gestützte Tools zur Differenzierung, individuellen Förderung und Lernstandsdiagnose eingesetzt werden.

Zur Leistungsfeststellung (B6-B7) gelten klare Regelungen: KI darf nur als Hilfsmittel verwendet werden, sofern Eigenleistung und Reflexion erkennbar sind. Die Festlegung der Kennzeichnungspflicht obliegt den Fach- und Bildungsganggruppen.

Die individuelle Förderung (B8-B10) kann ebenfalls durch KI-basierte Systeme erfolgen, die Lernfortschritte sichtbar machen und sprachliche oder fachliche Unterstützung bieten. Beratungsprozesse (B12-B15) können durch KI-gestützte Instrumente ergänzt werden, die Orientierungshilfen und Entscheidungshilfen bieten.

Ressourcen managen (R1-R4)

Unter der Kernaufgabe R3 („Wissen managen“) wird ein Moodle-Kurs durch den Arbeitskreis KI@BBSWM etabliert, der interne Best-Practice-Beispiele, rechtliche Hinweise und pädagogische Konzepte zum KI-Einsatz bündelt. Die schulische Ausstattung (R4) wird schrittweise angepasst, um KI-basierte Lehr- und Lernprozesse sicher zu ermöglichen.

Personal führen und entwickeln (P1-P8)

Die Schulleitung fördert die individuelle Qualifizierung der Lehrkräfte im Umgang mit KI (P4-P5).

Kooperationen entwickeln (K1-K3)

Die Schule pflegt Kooperationen mit schulischen und außerschulischen Bildungspartner:innen, um den Wissenstransfer im Bereich KI zu stärken.

Ergebnisse und Erfolge bewerten (KAM-Bereich E1-E4)

Die Wirksamkeit des KI-Leitfadens wird jährlich im Zuge der Überprüfung der Schulordnung evaluiert (E1, E4). Ergebnisse der Evaluation werden in die Schulentwicklungsprozesse integriert und dienen der fortlaufenden Anpassung der Richtlinien an technische, rechtliche und pädagogische Entwicklungen.

Teil B: Verbindliche Nutzungsordnung (Anlage zur Schulordnung)

1. Grundsätze der Nutzung

- Die Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung oder Anleitung durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft und hat in jedem Fall transparent, verantwortungsbewusst und unter Beachtung der geltenden schulischen Regelungen zu erfolgen.
- KI darf nicht verwendet werden, um eigenständige Leistungen vorzutäuschen oder Prüfungsleistungen unzulässig zu beeinflussen.
- Jede Nutzung erfolgt unter Wahrung von Datenschutz, Urheberrecht⁴ und Persönlichkeitsrechten.

2. Zulässiger und unzulässiger Einsatz

KI darf insbesondere genutzt werden

- zur Vorbereitung, Strukturierung und Reflexion von Lerninhalten,
- zur Unterstützung bei sprachlicher, kreativer oder analytischer Arbeit,
- zur Verbesserung der Lernorganisation (z. B. nachschlagen, zusammenfassen, formulieren von Fragen),

sofern die Nutzung offengelegt wird.

KI darf nicht genutzt werden

- in Prüfungen, Tests, Klausuren oder Hausarbeiten, wenn die Eigenleistung bewertet wird,
- zur Täuschung über die eigene Leistung,
- zur Erstellung, Verbreitung oder Nutzung von rechtswidrigen, diskriminierenden oder unethischen Inhalten,
- zur Eingabe personenbezogener Daten oder vertraulicher Informationen.

3. Kennzeichnungspflicht

Die Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht für den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen schulischer Leistungs- und Unterrichtsprozesse obliegt der jeweiligen Fachgruppe oder Bildungsganggruppe unter Beachtung der schulischen Grundsätze.

4. Datenschutz und Datensicherheit

Es dürfen keine personenbezogenen Daten, Bilder, Adressen oder sonstigen identifizierenden Informationen in KI-Systeme eingegeben werden. Die Schule empfiehlt, ausschließlich datenschutzkonforme Anwendungen (AIS.chat & fobizz) zu nutzen.

5. Leistungsnachweise und Prüfungen

- Die unzulässige Nutzung von Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT) im Rahmen von Leistungsnachweisen stellt einen Täuschungsversuch dar. Wird der Einsatz von KI nicht ausdrücklich durch die Lehrkraft erlaubt oder im Rahmen der Aufgabenstellung vorgesehen, gilt die Nutzung als unrechtmäßig.
- Jede Bildungsganggruppe kann im Rahmen dieser Ordnung fachspezifische Regelungen treffen.
- Ein Täuschungsversuch kann zur Bewertung der betroffenen Leistung mit „ungenügend“ führen. Die Entscheidung hierüber trifft die prüfende Lehrkraft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.
- Bestehen begründete und nachvollziehbare Zweifel an der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung durch signifikante stilistische oder inhaltliche Abweichungen im Vergleich zu früheren Arbeiten, kann die Lehrkraft eine Bewertung mit „ungenügend“ vornehmen, wenn sie den Täuschungsversuch hinreichend belegen kann.
- Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Missbrauch können weitere disziplinarische Maßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen erfolgen.

⁴ Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

6. Evaluation und Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz in Kraft und ist Bestandteil der Schulordnung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Wesermarsch.

Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf an technische, rechtliche und pädagogische Entwicklungen angepasst.